

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0283/18

Titel

Ausgleichszahlungen durch Netzbetreiber - Nachfragen

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Laut Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) besteht die Möglichkeit, Zahlungen an Gemeinden als Teil ihrer Netzkosten zu berücksichtigen.

### *§ 5 StromNEV - Aufwandsgleiche Kostenpositionen*

*[...] (4) Soweit Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf Grundlage einer Vereinbarung mit Städten oder Gemeinden oder Interessenverbänden der Städte und Gemeinden Zahlungen an Städte oder Gemeinden, auf deren Gebiet eine Freileitung auf neuer Trasse errichtet wird, entrichtet, sind die Zahlungen des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach Maßgabe des Satzes 2 als Kostenposition bei der Bestimmung der Netzkosten nach § 4 zu berücksichtigen. Eine Berücksichtigung nach Satz 1 ist nur für die Fälle des § 43 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bei tatsächlicher Inbetriebnahme der Leitung und nur bis zu der angegebenen Höhe einmalig möglich:*

*1. Höchstspannungsfreileitungen ab 380 Kilovolt 40.000 Euro pro Kilometer; [...]*

Weitere gesetzliche Regelungen zur Ausgestaltung solcher Zahlungen bestehen nicht. Sie sind als freiwillige Leistung zu verstehen und geben Gemeinden keinen Rechtsanspruch auf diese Leistung. Der Übertragungsnetzbetreiber kann, muss aber keinen Gebrauch von dieser Regelung machen.

Soweit die Stadt Rechte gegenüber Netzbetreibern einräumt (z.B. Wegerechte) werden die entsprechenden Ausgleichszahlungen vereinbart und haushalterisch im Haushalt des Amtes für Grundstücks- und Gebäudeverwaltung vereinnahmt.

Bei Freileitungen erfolgt die Einräumung der Rechte durch Planfeststellungsbeschluss.

Unabhängig davon kann der Netzbetreiber auch ohne Gegenleistung der Kommune Zahlungen anbieten, um "dem Abbau von Vorbehalten gegenüber dem Netzausbau vorzubeugen".

Die Verwaltung sieht den Abschluss entsprechender Vereinbarungen kritisch, da sie vorrangig das Ziel verfolgt, im Sinne der betroffenen Ortsteile und Bürger alle erdenklichen Mittel zu ergreifen, um die nachteiligen Wirkungen entsprechender Leitungen abzuwenden. So wird auch vorliegend im Verfahren Pulgar-Vieselbach gemeinsam mit dem Stadtrat ein Moratorium für den Netzausbau und auf Basis umfangreicher Stellungnahmen eine Umverlegung von Leitungen weg von der Ortslage Vieselbach angeregt.

Im Abschluss einer Vereinbarung, die auf vermeintliches Wohlverhalten hin ausgerichtet ist, sieht die Verwaltung nicht nur steuerliche Problematiken, sondern auch die Gefahr einer Vorteilsnahme und lehnt diese ab.

Anlagen

gez. Hilge  
Unterschrift Beigeordneter D04

23.02.2018  
Datum